

sein allfälliges Kompetenzrecht am entäußerten Gegenstande preisgebe, soweit sonst ein solches fürderhin noch bestehen oder neu entstehen kann. Im Grundsatz sind die Fragen des Eigentumsrechtes und des Kompetenzrechtes am Objekte als einander nicht bedingend auseinanderzuhalten, wie denn auch die Praxis die Möglichkeit vom Kompetenzrecht an Dritteigentum bereits anerkannt hat (vergl. Erw. 2 des zitierten Entscheides). Höchstens läßt sich sagen, daß, wenn der Schuldner ein Objekt verkauft, dies unter Umständen ein Indiz dafür abgebe, daß er des Objektes nicht mehr notwendig bedürfe und daß letzteres also für ihn nicht Kompetenzstück sein könne. Allein diese Erwägung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da der Refursgegner die Maschine mit ihrem Verkaufe gleichzeitig vom Käufer gemietet und sich so die Möglichkeit gewahrt hat, sie auch weiter zur Verußsausübung zu gebrauchen.

3. Materiell sodann ist die Vorinstanz, gestützt auf die Aussage eines Fachmannes, zu der Annahme gekommen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein Flaschnermeister (Spenglermeister) eine Abkantmaschine zu einer konkurrenzfähigen Ausübung seines Berufes notwendig habe. Diese Würdigung ist in keiner Beziehung bundesrechtswidrig und damit der die Kompetenzqualität der Maschine grundsätzlich anerkennende Vorentscheid zu bestätigen.

Soweit der letztere die Möglichkeit vorbehält, die vorhandene Maschine durch eine weniger wertvolle als dem Schuldner zu lassendes Kompetenzstück zu ersetzen (was die bundesrechtliche Praxis gestattet (vergl. Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 Erw. 2* und Nr. 75**)), lautet er zu Gunsten der Rekurrenten und unterliegt er also, weil vom Refursgegner, dem Gemeinschuldner, nicht angefochten, keiner Abänderung durch das Bundesgericht mehr.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 119 S. 584 i. — ** Id. Nr. 124 S. 604 f.
(Anm. d. Red. f. Publ.)

84. Entscheid vom 11. September 1906 in Sachen Bernhard-Müller.

Ort der Betreibung: Arrestort, Art. 52 SchKG. Auch eine nur behauptete Forderung (deren Existenz vom Arrestschuldner und dessen angeblichem Schuldner bestritten ist) genügt zur Begründung des Arrestortes als Ortes der Betreibung.

I. Am 28. Mai 1906 erließ das Bezirksgerichtspräsidium Rorschach zu Gunsten des Staates St. Gallen einen Arrestbefehl gegen die Rekurrentin, Witwe Bernhard-Müller in München, für eine vom Arrestnehmer beanspruchte Nachsteuerforderung von 5050 Fr. 20 Cts. Als Arrestgegenstand bezeichnet der Befehl: das Guthaben der Witwe Bernhard an den Herrn Othmar und Rudolf Bernhard in Rorschach für die lebenslängliche Jahresrente von 6000 Mark. Gleichen Tages verarrestierte das Betreibungsamt Rorschach in Vollziehung des Arrestbefehles: die bereits verfallene oder erst fällig werdende Jahresrente, von den Gebr. Othmar und Rudolf Bernhard an die Schuldnerin bezahlbar, bis auf den Betrag von 5200 Fr. Am 31. Mai erklärten die (als Drittschuldner vom Arrestvollzug benachrichtigten) Gebrüder Bernhard dem Betreibungsamt schriftlich, daß sie die Forderung und ihre Zahlungspflicht bestreiten, da die Witwe Bernhard durch notariellen Akt vom 7. Oktober 1905 — der in beglaubigter Abschrift bei den Akten liegt — auf die ihr seinerzeit zugeschiedene Leibrente rechtsförmlich Verzicht geleistet habe und diese schon längst dahingefallen sei.

Am 11. Juni erwirkte der Staat St. Gallen in Prosequierung des Arrestes vom Betreibungsamt Rorschach einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 1170). Darauf erklärte gleichen Tages die Betriebene, Witwe Bernhard, durch ihren Anwalt ihrerseits dem Betreibungsamt, daß sie infolge eines Verzichtes auf ihre Ansprüche vom 7. Oktober 1905 bei den Gebrüdern Othmar und Rudolf Bernhard in Rorschach keinerlei Rente zu erheben habe.

II. Am folgenden Tag erhob sie Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Betreibung Nr. 1170 und indem sie geltend

machte: Die behauptete Nachsteuerforderung sei eine persönliche Ansprache und die Beschwerdeführerin also dafür an ihrem Domizil, München, zu belangen. Die ausnahmsweise zulässige Betreibung am Arrestorte setze voraus, daß dort Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegt worden seien, also eine vollzogene erfolgreiche Arrestierung stattgehabt habe, ansonst der bewilligte Arrest mangels Substrates dahins falle. Letzteres treffe hier zu, da ausgewiesenermaßen das fragliche Rentenrecht erloschen sei und somit am Arrestorte kein Vermögensstück der Beschwerdeführerin sich vorfinde. Es werde auch auf die Ausführungen des Kommentars Jäger zu Art. 52 verwiesen.

III. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab.

Den am 13. Juli 1906 ergangenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat die Witwe Bernhard innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen unter Festhaltung an ihrem Beschwerdeantrage und den geltend gemachten Beschwerdebegründen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Betreibungsamt Rorschach stützt seine örtliche Kompetenz zur Führung der angefochtenen Betreibung (Zahlungsbefehl Nr. 1170) auf Art. 52 SchRG, wonach dann, wenn für eine Forderung Arrest gelegt ist, die Betreibung da angehoben wird, wo sich der Arrestgegenstand befindet. Nun ist zunächst vorliegenden Falles „Arrest gelegt“ worden insofern, als das Arrestverfahren stattgefunden hat, d. h. als die — ihrer Existenz nach bestrittene — Rentenforderung Gegenstand eines Arrestbefehles und eines diesen Befehl ausführenden Arrestvollzuges (einer Arrestbeschlagnahme) gebildet hat. Daß insoweit die Voraussetzungen für die Einleitung einer Arrestbetreibung nach Art. 52 gegeben waren, stellt denn auch die Rekurrentin, wie es scheint, nicht in Abrede. Ihr Argument, es liege kein „vollzogener, erfolgreicher“ Arrest vor, will vielmehr wohl besagen: das ergangene Arrestverfahren habe, da es auf eine nicht bestehende Forderung gerichtet gewesen sei, auch zu keiner Verarrestierung, keiner arrestmäßigen Beschlagnahme einer Forderung (also eines wirklichen Vermögensstückes) führen können; es fehle so an einem Arrestgegenstande und sei somit unmöglich,

Rorschach deshalb als Betreibungsforum anzusehen, weil, wie Art. 52 verlangt, der Arrestgegenstand sich dort befinde.

Mit der Vorinstanz ist diese Auffassung des Falles als rechtsirrtümlich zurückzuweisen: Arrestgegenstand kann auch eine vom Arrestnehmer bloß „behauptete Forderung“ sein; d. h. damit das Arrestverfahren Platz greifen kann, braucht nicht festzustehen, daß die Forderung, die es als Arrestobjekt erfassen soll, auch wirklich existiere. Soweit dann später, wenn es sich darum handelt, die angebliche Forderung geltend zu machen (sei es noch im Exekutionsverfahren, sei es außerhalb desselben durch ihren Erwerber), die Nichtexistenz derselben sich herausstellt, und zwar auch im Verhältnis zum Arrestnehmer, so ist allerdings damit gleichzeitig zu Tage getreten, daß das Arrestverfahren gar kein Objekt erfaßt und deshalb auch ein wirklicher Arrestgegenstand niemals bestanden hat. Das schließt aber nicht aus, sondern nötigt vielmehr dazu, auch eine nur behauptete und als Arrestgegenstand beanspruchte Forderung, trotzdem sie möglicherweise nicht besteht, in Beziehung auf die Durchführbarkeit des Arrestverfahrens und die Bestimmung über den Betreibungsort in Art. 52 als bestehend, als wirkliches vom Arrest erfaßtes Vermögensstück zu behandeln. Andernfalls würde man dem Gläubiger das Arrestverfahren stets da verschließen und ihm die Vorteile des speziellen Betreibungsforums des Arrestes stets da nehmen, wo die als Arrestobjekt beanspruchte Forderung noch nicht richterlich festgestellt ist.

Unrichtig ist jedoch, daß hier nicht allein die Existenz der Arrestforderung bloß behauptet sei, sondern daß geradezu die Nichtexistenz dieser angeblichen Forderung feststehe. Die Verzichtserklärung vom 7. Oktober 1905, die in dieser Hinsicht angerufen wird, kann gegenüber dem Arrestgläubiger als Drittinteressenten keinen genügenden Rechtsgrund bilden, um dessentwillen er den Nichtbestand der Forderung anerkennen und demnach von Exekutionshandlungen gegen die behauptete Forderung abzusehen hätte. Vielmehr muß ihm die Möglichkeit vorbehalten bleiben, die Rechtswirksamkeit jener Verzichtserklärung (als eines Untergangsgrundes der Forderung) zu bestreiten.

Daß auch dann, wenn die verarrestierte Forderung als bestehend angenommen wird, der Betreibungsort des Art. 52 nicht

gegeben sei, hat die Rekurrentin nicht geltend gemacht und ist deshalb auch nicht zu prüfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

85. Entscheid vom 11. September 1906 in Sachen Willi.

Arrest. Verarrestierung eines Lohnguthabens. Zulässigkeit der Beschwerde dagegen; Art. 279; 17; 93 SchKG. — Rückweisung zur Feststellung der Unpfändbarkeit.

I. Am 2. Juli 1906 erwirkte Johann Merz, Müller in Zofingen von der Arrestbehörde Obwaldens (Sandamannamt) für eine Forderung von 1046 Fr. 85 Cts. einen Arrestbefehl gegen den Rekurrenten Josef Willi in Sachseln. Der Arrest wurde gleichen Tags vom Betreibungsamt Sarnen vollzogen durch Verarrestierung eines — im Arrestbefehl als Arrestgegenstand genannten — Lohnguthabens des Willi an Bäcker Schaller in Sarnen im Schätzungswerte von 120 Fr. Willi verlangte rechtzeitig auf dem Beschwerdewege, es sei das fragliche Guthaben aus dem Arrest zu entlassen und die Arresturkunde bezüglich seiner als dahingefallen zu erklären. Er machte geltend, daß es sich um ein Lohnguthaben im Sinne von Art. 93 SchKG handle, welches sich als Entgelt darstelle für Arbeit, die er als Bäcker dem Drittschuldner Schaller während zehn Wochen geleistet habe, daß er dabei höchstens 1 Fr. 50 Cts. per Tag verdient habe, wenn man für gewährte Kost und Logis den — hoch bemessenen — Betrag von 1 Fr. 50 Cts. per Tag in Ansatz bringe, und daß nach alledem, gemäß bestehender Praxis, das ganze Guthaben der Pfändung entzogen sei.

Der Gläubiger Merz widersetzte sich der Beschwerde mit der Begründung, der Schuldner habe das ersparte Lohnguthaben entbehren können, so daß es voll der Pfändung unterliege.

II. Unterm 25. Juli 1906 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Ihr Entscheid stützt sich zunächst darauf, daß

nach Art. 279 SchKG eine Arresturkunde durch Beschwerde nicht anfechtbar sei, sondern einzig — in Bezug auf die Arrestmäßigkeit — durch gerichtliche Klage. Auch materiell sei übrigens die Beschwerde unbegründet, da es sich nicht mehr um eine Lohnforderung handle. Das verarrestierte Guthaben sei zwar aus überschüssigem Barlohn entstanden, habe aber den Charakter eines Lohnguthabens durch das Ausstehenlassen verloren. Nicht erst noch zu verdienendes Einkommen sei verarrestiert worden, sondern ein Betrag, den der Schuldner in längerer oder kürzerer Zeit über seine Bedürfnisse hinaus sich habe ersparen können. Danach brauche die Frage, ob und inwiefern jenes Guthaben zum Unterhalt des Schuldners notwendig sei, gar nicht beantwortet zu werden, weil das Gesetz für derartige Vermögensstücke gar keine Unpfändbarkeit zulasse.

III. Diesen Entscheid hat der Arrestschuldner Willi unter Erneuerung seines Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Er stützt sowohl die formelle als die materielle Begründung, auf die sich die Vorinstanz stützt, an, und hält an seinen Beschwerdeanbringen fest.

Vorsorglicher Weise hat er sich nachträglich beim Bundesgericht noch gegen eine provisorische Pfändung des streitigen Arrestguthabens beschwert, die das Betreibungsamt Sachseln inzwischen, am 20. August 1906, wie es scheint gestützt auf Art. 281 SchKG, vorgenommen hat.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses aus den in ihrem Entscheid enthaltenen Gründen und indem sie noch geltend macht, daß das Guthaben für den Lebensunterhalt des Rekurrenten nicht unentbehrlich sei, was offenbar auch das Betreibungsamt beim Arrestvollzuge angenommen habe.

Der Arrestgläubiger Merz schließt gleichfalls auf Verwerfung des Rekurses, indem er sich auf den Inhalt der Akten beruft.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Zu Unrecht glaubt die Vorinstanz aus Art. 279 SchKG die Unzulässigkeit der vorliegenden Beschwerde ableiten zu können. Dieser Artikel handelt nur vom Arrestbefehl — und zwar von der Möglichkeit, ihn anzufechten —, nicht aber vom Arrestvollzug,